

Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 BauNVO)

Energienutzung um bis zu 1,0 m zulässig.

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Gebäudelängen über 50 m zugelassen sind.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Art unzulässig.

12 m im **GE1**

26 m im **GE2**

20 m im **GE3**

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Baumassenzahl wird im **GE1** und **GE2** auf 9,0 festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird in den Gewerbegebieten festgesetzt auf

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist für die

Errichtung von haustechnischen Aufbauten sowie für Anlagen zur regenerativen

Bezugspunkt für die Bestimmung der zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante

Mischfläche) an der Grenze des Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der

straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in

Fahrbahnmitte, bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika. Bei

Eckgrundstücken bemessen sich die max. Gebäudehöhen nach dem Mittel beider

Im Gewerbegebiet (GE1,GE2,GE3) wird die abweichende Bauweise festgesetzt; sie

entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass hier auch

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen jeder

der öffentlichen Verkehrsfläche der Sandershäuser Straße (OK Gehweg /

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Mit Inkrafttreten der des Bebauungsplanes Nr. VII/7 (E) "Dresdener Straße" 1. Änderung treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. B VII/7 vom 28.05.1969 außer Kraft.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (Teilgebiete) gemäß § 8 BauNVO

Die Gewerbegebiete (**GE1** bis **GE3**) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

4. Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Ausgeschlossen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sowie

Bordelle und bordellartige Betriebe. Ebenfalls ausgeschlossen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 Vergnügungs-

stätten (wie Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken und Wettbüros, Striptease-Lokale und Sex-Kinos udg.).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

- Im Gewerbegebiet (GE1,GE2,GE3) wird die maximale Grundflächenzahl auf 0,7 festgesetzt.
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen wird bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen.

Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Die maximale Geschossflächenzahl wird im **GE3** auf 2,4 festgesetzt.

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Anpflanzung von Laubbäumen

Die im Plan zeichnerisch dargestellten anzupflanzenden Laubbäume (mindestens zweiter Ordnung) sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe), in eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 6 m² und in mindestens 12 m³ Substrat fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Von der festgesetzten Lage der Laubbäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Erhaltung von Laubbäumen

Die im Plan als zu erhalten dargestellten Laubbäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches vor schädigenden Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, gemäß DIN 18920 zu schützen und dauerhaft

Abgängige Bäume sind als Hochstamm (mindestens zweiter Ordnung) in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe) in eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 6 m² und in mindestens 12 m³ Substrat fachgerecht zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

1.7 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/7 (E) (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO) • • • • • •

1.8 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

	Flurgrenze	9	Flurstücksgrenze
81/21	Flurstücksnummer	/5/	Vermaßung in Metern
	Bauverbotszone (s. Hinweise)		Gebäude (Bestand)
139,73	Höhenpunkt in Meter über NHN Bestand (siehe Hinweise)	H	Bushaltestelle (Bestand)
XXX	Flächen, deren Böden erheb- lich mit umweltgefährden- den Stoffen belastet sind	ВВ	Beuys-Bäume - Gesamt- kunstwerk '7000 Eichen' (siehe Hinweise)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

2.2 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB) 2.2.1 Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

2.2.2 Anlagen zur Sammlung des Niederschlagswassers von Dachflächen werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

2.3 Erhaltung sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

2.1 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen vorhandene sonstige Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

3.1.1 Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung < 10° sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 10 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind Flachdächer, die als Terrasse dienen sowie notwendige Flächen für technische

3.1.2 Für die Fassadengestaltung ist die Verwendung von reflektierenden, spiegelenden Materialien unzulässig.

3.2 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5

- 3.2.1 Im Gewerbegebiet sind mind. 20% der Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau. Die Herstellung von Schotter- oder Kiesbeeten ist unzulässig.
- 3.2.2 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum mindestens zweiter Ordnung als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, mit einem Mindeststammumfang von StU 14-16 cm (gemessen in 1 m Höhe), in eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 6 m² und in mindestens 12 m³ Substrat fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Alternativ können bei bis zu 25 % der anzupflanzenden Laubbäume je Baum auch 5 standortgerechte Laubsträucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene sowie zeichnerisch als anzupflanzende Laubbäume sowie für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.
- 3.2.3 Für die Beleuchtung des Plangebietes sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen. Die Beleuchtung ist in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen (deren Oberfläche nicht heißer als 60°C werden) anzubringen.
- 3.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.3.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

3.3.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen der im Gebiet dargebotenen Leistung dienen.

3.3.3 Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besonderen Leuchteffekte wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb der Baugebiete ein. Die Be- bzw. Ausleuchtung der Werbeanlagen sind so zu begrenzen, dass für Dritte oder die Verkehrssicherheit keine störenden Blendwirkungen entstehen.

Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind

3.3.4 Die Errichtung von Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 3237, bedarf gem. § 23 Abs. 2 HStrG der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

4. HINWEISE

In der Altflächendatei des Landes Hessen sind lt. Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel, Dez. 31.1 für die Flurstücke Nr. 81/11, 81/17, 81/18, 81/19, 81/20, 81/21, 81/22 sowie 82/2 Altstandorte im Altflächen-Informationssystem (ALTIS) eingetragen. Die detaillierten Eintragungen sind dem Kap. 6.9 Altlasten der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. VII/7 (E) Dresdener Straße 1. Änderung zu entnehmen.

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte die Baufeldräumung i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können. Ergänzend sind die Ergebnisse der vorliegenden Habitatpotentialanalyse des Büros naturkultur GbR vom 30.03.2020 zu beachten sowie die empfohlenen Untersuchungen im Zeitraum September bis Oktober 2020 durchzuführen. Abschließend ist der zu erbringende artenschutzrechtliche Ausgleich im Zusammenhang mit der Bauantragsstellung nachzuweisen.

Bauverbotszone

Entlang der Dresdener Straße (L 3237) ist gemäß § 23 (1) HStrG eine Bauverbotszone nachrichtlich übernommen. In der Bauverbotszone dürfen längs der Landesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an der Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Für die innerhalb der Bauverbotszone vorhandene Kfz-Aufstellfläche (Flurstück 81/22) liegt eine Genehmigung vor.

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schutzer

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in

diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasser- versorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

Die Flurstücke Nr. 81/18 und 81/20 werden gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nachrichtlich als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Bombenabwurfgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebiets. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Für das Flurstück Nr. 81/22 ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Kanalleitungsrecht) zu Gunsten der Stadt Kassel sowie eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) für die Städtischen Werke AG Kassel grundbuchlich gesichert.

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 137,14 m ü.NHN und 139,73 m

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäauden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des GEG (in Kraft seit 1. November 2020) sind zu beachten.

Sollten sich durch den Ziel- und Quellverkehr Probleme verkehrlicher Art einstellen, die auf die Ansiedlung konkreter Unternehmen zurückzuführen sind, behält sich der Straßenbaulastträger die Forderung von Maßnahmen am Knotenpunkt der L 3237/L 562 zur Verbesserung der Situation zu Lasten des Trägers der Bauleitplanung vor. Gegen die Straßenbaulastträger, der das Plangebiet tangierenden Straßen des überörtlichen Verkehrs,

bestehen keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Für die Versickerung von Niederschlagswasser (hierzu zählen auch Parkplatzflächen, die zum Beispiel mit Rasengittersteinen ausgebildet sind), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachdezernat 31.5 "Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe" des Regierungspräsidiums Kassel bzw. Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen Dem Antrag sind u.a. Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen, unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA-Arbeitsblatt A 102, beizufügen.

Bei erfolgreicher Prüfung des Antrags und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht bei KASSELWASSER zu beantragen.

Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen. Es darf nicht den Straßengrundstücken der L 3237 bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden. Ebenso ist die Durchnässung oder die Unterspülung des Straßenkörpers auszuschließen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Überschwemmungsgebiet der Losse

Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. VII/7 (E) 1. Änderung liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Losse. Dies betrifft die Sandershäuser Straße, die Dresdener Straße mit angrenzender öffentlicher Grünfläche sowie die westlichen Teilflächen des Gewerbegebietes - GE1 und ein südlicher kleiner Teilbereich im Gewerbegebiet - GE3 (siehe Abbildung in der Planzeichnung). Für die im Überschwemmungsgebiet liegenden Grundstücksflächen gelten die Vorgaben des § 78 und § 78a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Rahmen der Bauantragsstellung ist für Neubauten, Anpflanzungen etc. ein Retentionsraumausgleich zu erbringen und eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt einzuholen. Weitere Details sind dem Kap. 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. VII/7 (E) 1. Änderung zu entnehmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Mineralöle, Altöle, Frostschutzflüssigkeiten aus Motorkühlern, Bremsflüssigkeiten und gebrachten Batteriesäuren) sind die Bestimmungen der § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) rechtzeitig vor Inbetriebnahme dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.

Ver- und Entsorgungsleitungen

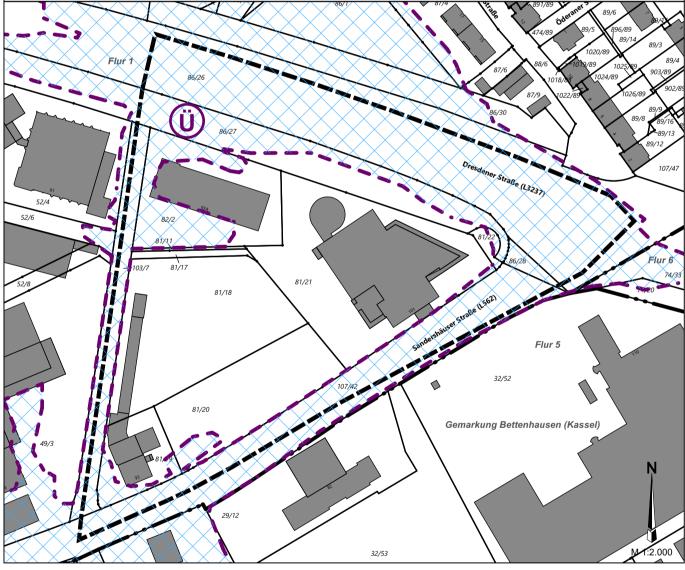
Bei Erdarbeiten sind die allgemeinen Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Anlagen zum Umgang und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Heizöltankanlagen)

sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (AwSV) zu errichten, zu betreiben und bei der Unteren Wasserund Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel gemäß § 40 AwSV anzuzeigen. Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist unzulässig. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird (§ 78 c Abs. 1 WHG).

FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER LOSSE



"Kunstwerk 7000 Eichen"

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

Abgestimmt mit dem Beirat 7000 Eichen mit dem Umwelt- und Gartenamt Kassel, den 20.12.2021 gez. Lindemann

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786). Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID- 19-Pandemie

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

(Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041). Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 314).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548),

zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) Hessische Bauordnung (**HBO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder

(Stellplatzsatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung

Datum: 20.08.2021

Bebauungsplan

Nr. VII/7 (E)

"Dresdener Straße"

1. Änderung

documenta Stadt Kassel

Maßstab: 1 : 1.000

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Kassel, den 17.02.2021

Kassel, den 17.02.2021

Kassel, den 29.12.2021

gez. Dr. van den Hövel

Kassel, den 21.01.2022

Der Magistrat

gez. Nolda

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im

Stadtverordnetenvorsteherin

Die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

gez. Nolda

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom

22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021.

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen

Festsetzungen wurde am 13.12.2021 von der

Der Magistrat

gez. Geselle

Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 3 vom 14.01.2022

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt

gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Nolda

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Mohr

Amtsleiter

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Aufgestellt.

Zugrunde-legung der Liegenschaftskarte

entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro Mai (Zuständigkeit nach § 15 (2)

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Aus-

legung beschlossen von der Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1

und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB 22.02.2021 vom

bis einschließlich 26.03.2021. Ort und Zeit der

öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht

im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 9 vom 12.02.202

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß §10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Bettenhausen F

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Satz 1 und 2 des BauGB am 07.12.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung

Nr. 1 HVGG).

Kassel, den 22.11.2021

Vermessungsbüro Mai

Kassel, den 03.03.2021

Stadtverordnetenvorsteher

Kassel, den 30.03.2021

Kassel, den 10.01.2022

Kassel, den 10.01.2022

Der Magistrat

gez. Geselle Oberbürgermeister

Techn. Angestellter

gez. Carsten Mai

Peter Fahrmeier Landschaftsarchitektur und Stadtplanung Herkulesstraße 39 34119 Kassel fon: 0561 - 3 32 32 fax: 0561 - 7 39 66 66

info@pwf-kassel.de

www.pwf-kassel.de